

Befristung von Arbeitsverträgen

Nach Pressemitteilungen hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 25. September 1987 festgestellt, daß die Befristung von Arbeitsverträgen im Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages nicht auf § I des Beschäftigungsförderungsgesetzes gestützt werden könne, da hier die tarifliche Regelung der Protokollnotiz Nr. I zu Nr. I SR 2 y BAT vorrangig sei. Unberührt bleibt eine Befristung nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGB1. I S. 1065) oder nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGB1. I S. 742).

Für Arbeiter sind Befristungen nach § I des Beschäftigungsförderungsgesetzes weiterhin möglich.

Bei nicht tarifgebundenen Zuwendungsempfängern kann auch bei Angestellten eine Befristung nach § I BeschFG weiterhin vereinbart werden.

